



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: X / 119.1
15. Februar 2024

Az.: III 31.1 - 93 b 10/01

Anlagen: - 2 -

Sitzungstag(e):

29. Februar 2024 - Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima

29. Februar 2024 - Ausschuss für Natur, Landwirtschaft und Forsten

29. Februar 2024 - Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr

7. März 2024 - Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima

7. März 2024 - Ausschuss für Natur, Landwirtschaft und Forsten

7. März 2024 - Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr

8. März 2024 - Haupt- und Planungsausschuss

15. März 2024 - Regionalversammlung Südhessen

Aufstellung des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

Beschluss über die Ergänzung und Aktualisierung der im Dezember 2023 an die Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen verschickten Unterlagen des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main - Entwurf / Vorentwurf 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

den nachfolgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die im Dezember 2023 an die Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen verschickten Unterlagen zum Entwurf / Vorentwurf 2024 des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main werden zur ersten Offenlage bzw. frühzeitigen Beteiligung ergänzt bzw. aktualisiert und damit wie nachfolgend aufgeführt geändert:

Ausschließlich im gemeinsamen Textteil:

1. Im Kapitel 2.3 Verkehrs- und Entwicklungsachsen:

Das Ziel Z2.3.1-3 sowie die Abbildung 4 wird um die Regionalachse Friedberg – (Hungen/Lich/Laubach) ergänzt. In die bisherigen Regionalachsen Friedberg – Nidda – (Gießen) sowie Gelnhausen – Büdingen – Nidda – (Gießen) werden die Mittelzentren in Kooperation Hungen/Lich/Laubach ebenfalls aufgenommen. Die Regionalachsen werden wie folgt benannt:

- Friedberg – (Hungen/Lich/Laubach)
- Friedberg – Nidda – (Hungen/Lich/Laubach – Gießen)
- Gelnhausen – Büdingen – Nidda – (Hungen/Lich/Laubach – Gießen)

2. Im Kapitel 9.5 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019:

Der Text zum TPEE 2019 wird aufgrund des ersten Flächenbeitragswertbeschlusses und der neuen gesetzlichen Regelungen zum Ausbau der Winenergienutzung an Land aktualisiert (*Änderungen in kursiver Schrift*):

Die regionalplanerischen Festlegungen zu den erneuerbaren Energien sind als Ziele und Grundsätze im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 *des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010* sowie der 1. Änderung des TPEE 2019 festgeschrieben.

Der TPEE 2019 sowie dessen 1. Änderung sind seit 30. März 2020 beziehungsweise 28. Februar 2022 wirksam und entfalten durch die festgelegten Ziele und Grundsätze ihre Wirkung.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGE) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), durch dessen Artikel 1 das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), eingeführt wurde, wirken neue gesetzliche Rahmenbedingungen auf den TPEE 2019 ein: In § 3 Abs. 1 des WindBG (in Verbindung mit der Anlage des Gesetzes) werden für die einzelnen Bundesländer Flächenbeitragswerte [Prozentualer Anteil der Windenergieflächen (Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie) in Bezug auf die Landesgröße] zu bestimmten Stichtagen definiert. Mit den bestehenden Teilregionalplänen Energie der drei hessischen Planungsregionen einschließlich des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erreicht das Land Hessen den für das Jahr 2027 normierten Flächenbeitragswert. Aus diesem Grunde ist eine Aktualisierung des TPEE 2019 derzeit nicht erforderlich. Nach Vorgabe des WindBG können die Länder das Erreichen dieses Flächenbeitragswertes auch schon vor dem genannten Stichtag feststellen. Dieser Beschluss über das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes wurde gemäß § 5 WindBG in Verbindung mit § 1 Hessisches Energiegesetz (HEG) im Dezember 2023 von allen drei Regionalversammlungen und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain gefasst und am 29. Januar 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 5 veröffentlicht.

Somit bestehen die regionalplanerischen Festlegungen bzw. flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie des TPEE 2019 weiterhin fort. In diesen Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert zulässig (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB). Zudem gelten für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten die Verfahrenserleichterungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 WindBG. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), da die Ausschlusswirkung bei allen hessischen Teilregionalplänen Energie mit Veröffentlichung des Beschlusses über das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes entfallen ist (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Für ein Repowering-Vorhaben außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete gilt bis zum 31. Dezember 2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Diese Sonderregelung gilt nicht, wenn das Repowering-Vorhaben außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete, aber innerhalb eines Natura-2000-Gebietes oder eines Naturschutzgebietes liegt. In diesem Fall richtet sich die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Gemäß dem „Gemeinsame[n] Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Stand November 2023) bedarf es für die Ausweisung neuer Flächen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen außerhalb der festgelegten Windenergie-Vorranggebiete einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG, wenn von sonstigen (entgegenstehenden) Zielen der Raumordnung abgewichen werden soll. Die Darstellung von Sonderbauflächen zur Nutzung der Windenergie ist mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug sowie für Forstwirtschaft vereinbar. Die Kriterien, die dem Planungskonzept zur Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im TPEE 2019 zugrunde lagen, sollen von den Kommunen bei der Darstellung bzw. Festsetzung einer Fläche für die Windenergienutzung in einem Bauleitplan berücksichtigt werden.

Die im TPEE 2019 festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie können auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Zur Information erfolgt in diesem Plan eine nachrichtliche Darstellung der im TPEE 2019 ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit und ohne Ausschlusswirkung in Form von vier Textkarten (Abbildung 9 bis Abbildung 12). In diesen Textkarten sind die festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit einer 600 m und einer 1.000 m Pufferlinie dargestellt. Der Abstandspuffer von 600 m wurde bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie zu Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung, des Regionalplans Südhessen bzw. Bauflächen mit gewerblichem Charakter des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 angewendet. Als Abstandspuffer zu Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung, des Regionalplans Südhessen bzw. Siedlungsflächen, die dem Wohnen dienen, des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wurden 1.000 m angewendet.

Diese Pufferlinien sind keine regionalplanerischen Festlegungen, sondern dienen als Information. Sie zeigen eine nicht-parzellenscharfe Begrenzung der Gewerbe- bzw. Siedlungsentwicklung in Richtung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auf.

3. Im Kapitel 13 Denkmalpflege:

Die Tabelle 9 „Regional bedeutsame denkmalgeschützte Anlagen“ und die Abbildung 13 „Regional bedeutsame Kulturdenkmäler und archäologische Denkmäler in Südhessen“ werden aktualisiert.

Im gemeinsamen Textteil, in der Plankarte des Regionalplans Südhessen und im Umweltbericht des Regionalplans Südhessen:

Im Kapitel 1.2 Zielfestlegungen und Darstellungen ohne nachgewiesene Natura 2000-Verträglichkeit wird die Anzahl der Planungen mit Sternchen aktualisiert. Im Gebiet außerhalb des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main fallen sieben Planungen mit Sternchen weg.

Nach der Reduzierung weist das Planwerk 472 Planungen mit Sternchen auf (83 Planungen im Gebiet außerhalb des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main und 389 Planungen im Gebiet innerhalb des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main). Der Umweltbericht des Regionalplans Südhessen und die Plankarte des Regionalplans Südhessen werden ebenso an die verringerte Anzahl an Planungen mit Sternchen angepasst

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Fuhrmann

Regierungsvizepräsident